



## **Vernehmlassungsantwort der EVP Kanton Bern zur Justizreform II**

- **Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)**
- **Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)**
- **Gesetz über das kantonale Strafrecht (KStrG)**

Die Evangelische Volkspartei (EVP) dankt für die Möglichkeit der Vernehmlassung zur Justizreform II und nimmt die Gelegenheit gerne wahr, ihre Anliegen einzubringen.

Die EVP stellt fest, dass die neuen Bestimmungen des Bundes in sinnvoller Weise umgesetzt worden sind. Die Verknüpfung dieser neuen Vorgaben des Bundes mit der beschlossenen Reduktion der Gerichtskreise, der Einführung von NEF-Elementen in der Gerichtsbarkeit und der Anpassung der Organisationsstrukturen ist sinnvoll.

### **Schlichtungsbehörden/ Arbeitsgerichte**

Die EVP begrüsst es grundsätzlich, dass die Arbeitsgerichte in die neue regionale Schlichtungsbehörde integriert werden und damit auf das ganze Kantonsgebiet flächendeckend ausgeweitet werden. Die Arbeitsgerichte haben sich als Institution, die einen niederschweligen Zugang zur Justiz ermöglicht, bewährt. Ebenfalls bewährt hat sich die paritätische Zusammensetzung (je Vertretung von Arbeitnehmer / Arbeitgeber). Gemäss Art. 84 GSOG ist eine paritätische Zusammensetzung bei der regionalen Schlichtungsbehörde jedoch nur noch bei Streitigkeiten aus Miet- und Pachtrecht sowie nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau, jedoch nicht für arbeitsrechtliche Streitigkeiten, vorgesehen. Die EVP ist der Auffassung, dies müsste entsprechend ergänzt werden, sonst ist die Situation für den Bürger in diesem Bereich schlechter als vorher.

### **Wahlen StaatsanwältInnen (Art. 19 GSOG):**

Bei den Wahlen sieht die EVP einzig in Bezug auf die zukünftigen Staatsanwälte ein Problem. Für die EVP sind die beiden vorgeschlagenen Varianten nicht befriedigend. Auf keinen Fall kommt für die EVP das Obergericht als wählende Behörde in Frage. Denn dabei könnte es zu Interessenkonflikten kommen. Die Variante 1 müsste aus unserer Sicht mindestens insofern angepasst werden, dass der Generalstaatsanwalt (GS) gemeinsam mit den stellvertretenden GS wählt oder dass der GS bloss eine Auswahl der Staatsanwälte bestimmt und beispielsweise die leitenden sowie die Jugendstaatsanwälte durch den Grossen Rat gewählt würden.

Bei einer Wahl sämtlicher Staatsanwälte durch den Grossen Rat ergäbe sich wohl das Problem des grossen Aufwands all dieser Wahlen. Wenn sich dafür eine sinnvolle Organisation zeigen sollte, würde die EVP eine Wahl sämtlicher Staatsanwälte durch den Grossen Rat begrüssen.

### **Justizleitung**

Auch bei der Frage der Justizleitung könnten sich vor allem in Finanzfragen Interessenkonflikte zwischen den Gerichten und der Generalstaatsanwaltschaft ergeben. Die EVP regt an, zu prüfen ob eine Aufteilung in eine Gerichtsleitung (OG und VG) und die Generalstaatsanwalt nicht erfolgsversprechender wäre oder ob beim bestehenden Vorschlag die Finanzkompetenzen aufgeteilt werden könnten.

### **Jugendanwaltschaftsmodell**

Die EVP findet es sinnvoll, dass es nur noch ein Jugendgericht im Kanton geben soll. Das Jugendanwaltschaftsmodell entspricht vom Grundsatz her dem Staatsanwaltschaftsmodell bei der Strafverfolgung von Erwachsenen und ist deshalb im Sinne einer Vereinheitlichung vorzuziehen. Zudem ist das Jugendanwaltschaftsmodell transparenter, die Rollen sind klar verteilt, die personelle Trennung von Voruntersuchung und Gerichtsverfahren ist besser als das heutige Modell.

### **GerichtsschreiberInnen (Art. 23 Abs. 2):**

Die EVP ist der Meinung, dass für die Protokollführung der Gerichte kein juristisches Personal eingesetzt werden muss. Deshalb sollte der Satz: "diese Aufgabe obliegt den Gerichtsschreiberinnen und den Gerichtsschreibern" gestrichen werden. Tatsache ist, dass die Protokolle häufig von nichtjuristischen Sekretärinnen und Sekretären geführt werden, was sich seit jeher bestens bewährt hat, ansonsten müssen vergleichsweise gut bezahlte JuristInnen auch bei den einfachsten Verhandlungen schreiben.

### **Gerichtskreise und LaienrichterInnen**

Die Reduktion der 13 erstinstanzlichen Gerichtskreise auf 4 regionale erstinstanzliche Gerichte und die Beibehaltung der Laienrichterinnen und Laienrichter begrüsst die EVP. Wenn letztere beibehalten werden, dann ist nicht einzusehen, warum noch eine Unterscheidung gemacht werden soll zwischen einer Besetzung mit zwei oder vier LaienrichterInnen. Wenn die LaienrichterInnen beibehalten werden, dann ist eine Besetzung mit vier LaienrichterInnen folgerichtig.